

**Deutsche Behindertenhilfe
Aktion Mensch e.V.**

Heinemannstraße 36
53175 Bonn

Tel.: 0228/2092-391
Fax: 0228/2092-333

Text: Klaus Lachwitz, Justitiar,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung

EIN GROSSER SCHRITT NACH VORN:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

dieGesellschafter.de

dieGesellschafter.de
IN WAS FÜR EINER GESELLSCHAFT WOLLEN WIR LEBEN?

Einleitung

Ab 30. März 2007 sind alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen, das von der Generalversammlung am 13. Dezember 2006 in New York verabschiedete internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu unterzeichnen. Die Weltorganisation UNO hat einen Völkerrechtsvertrag vorgelegt, der von Wissenschaftlern und Experten der Behindertenhilfe als eines der modernsten und innovativsten Instrumente zum Schutz der Menschenrechte eingestuft wird. Leitlinie dieses in der Terminologie des internationalen Völkerrechts als Konvention bezeichneten Vertragstextes ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger ihrer jeweiligen Gesellschaft.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen einstimmig angenommen. Die Bedeutung dieses internationalen Übereinkommens besteht vor allem darin, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nur einer Gesamtbetrachtung unterzogen, sondern unter Berücksichtigung aller Lebensfelder genau analysiert und teilweise detailliert beschrieben werden. Zu verdanken ist dieser Erfolg der frühzeitigen Einbindung von Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ in den schwierigen Prozess der Beratung und Verhandlung über den Konventionstext.

Deutschland hat an der Erarbeitung des Übereinkommens maßgeblich mitgewirkt. Das Übereinkommen umfasst insgesamt fünfzig Artikel und enthält zum Teil sehr präzise Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Ogleich der deutsche Gesetzgeber mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 GG), der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Anerkennung des Rechts auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe) viel dazu beigetragen hat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, gehen von der UNO-Konvention überaus wichtige Impulse und Anregungen zur Fortentwicklung der Behindertenhilfe in Deutschland aus.

Inhaltsverzeichnis

02 EINLEITUNG

03 INHALTE DER UNO-KONVENTION

- Was ist eine Behinderung?
- Barrierefreiheit ist ein wesentliches Element
- Gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz
- Kampf gegen Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Schutz der Privatsphäre

05 DER DEUTSCHE GESETZGEBER IST GEFORDERT

- Recht auf Teilhabe
- Recht auf Bildung und Erziehung
- Recht auf Gesundheit, Rehabilitation und Arbeit

06 WIE GEHT ES WEITER?

Inhalte der UNO-Konvention

WAS IST EINE BEHINDERUNG?

Die Behinderung eines Menschen wird in der Konvention nicht als feststehender Zustand, sondern als ein sich ständig weiterentwickelnder Prozess beschrieben, der sich nachteilig auswirkt, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen (Beispiele: Schädigung körperlicher Organe, Blindheit, Gehörlosigkeit, Lernstörungen) auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren stoßen, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben hindern.

BARRIEREFREIHEIT IST EIN WESENTLICHES ELEMENT

Von herausragender Bedeutung ist deshalb Art. 9 (Barrierefreiheit) der Konvention, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Hindernisse und Zugangsbarrieren beseitigt werden.

Gebäude, Straßen, Transportmittel, Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen frei zugänglich sind. Das Gleiche gilt für Informations-, Kommunikations- und andere Dienstleistungen. Deshalb sollen die Vertragsstaaten auch dafür Sorge tragen, dass in für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen Beschilderungen in Blindenschrift und in leicht lesbaren und verständlicher Form angebracht werden.

In Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) wird der Grundsatz der Barrierefreiheit dahingehend spezifiziert, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Menschen mit Behinderungen Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, „ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für alle Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen“ und die Verwendung von Gebärdensprache, Blindenschrift usw. anzuerkennen und zu fördern.

GLEICHE ANERKENNUNG VOR RECHT UND GESETZ

Ganz wichtig ist Art. 12, der sich mit Fragen der Geschäftsfähigkeit, Vormundschaft, Pflegschaft bzw. der gesetzlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen befasst. Die Beratungen der Vereinten Nationen haben gezeigt, dass im weltweiten Vergleich Millionen von Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung elementare Menschen-

rechte vorenthalten werden. Das Übereinkommen ruft deshalb in Art. 12 dazu auf, in Zukunft Entmündigungen und vergleichbare Eingriffe in persönliche Rechte zu verhindern. Unter der Überschrift „Gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz“ sprechen sich die Vereinten Nationen gegen jede Form der Entmündigung oder fiktiven Festschreibung der Geschäftsunfähigkeit eines Menschen aus und appellieren stattdessen an die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu ermöglichen, die sie bei der Ausübung ihrer Funktion als Rechtsperson oder bei der Ausführung ihrer Rechte benötigen.

KAMPF GEGEN AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH

Immer wieder gehen Bilder um die Welt, die zeigen, wie Menschen mit Behinderungen in Großeinrichtungen, psychiatrischen Krankenhäusern usw. unter menschenunwürdigen Bedingungen verwahrt werden. Art. 16 verpflichtet deshalb die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um alle Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern“. Dazu zählt die Verpflichtung, unabhängige Stellen einzurichten, die die Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen in Sondereinrichtungen wirksam überwachen.

SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

Das Übereinkommen betont in Art. 22, dass jeder Mensch das Recht auf Achtung seiner Privatsphäre hat. Dieses Menschenrecht hat auch für Deutschland zentrale Bedeutung, weil auf Bundes- und Landesebene aus Kostengründen immer wieder darüber diskutiert wird, ob Menschen, die in Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen leben, künftig auch in Mehrbettzimmern untergebracht werden sollen.

Der deutsche Gesetzgeber ist gefordert

Eine besondere Herausforderung für den deutschen Gesetzgeber sind die sozialen Rechte, die in der UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen geregelt sind. Das deutsche Grundgesetz enthält weder ein Recht auf Arbeit und soziale Sicherung noch ein Recht auf schulische und berufliche Bildung. Ganz anders die UNO-Konvention:

RECHT AUF TEILHABE

Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft) bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben müssen, ihren Wohnsitz frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie in welcher Wohnform leben wollen. Sie müssen Zugang zu häuslichen, institutionellen und anderen gemeindenahen Assistenz- und Unterstützungsdiensten haben, die zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft notwendig sind. Der Gesetzgeber ist deshalb verpflichtet, „kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen zu schaffen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen“.

RECHT AUF BILDUNG UND ERZIEHUNG

In Art. 24 (Bildung) wird der Einrichtung von Sonderschulen eine Absage erteilt. Die Vertragsstaaten werden verpflichtet, ein integratives (inklusives) Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden. Ausnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn dies zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen erforderlich ist.

RECHT AUF GESUNDHEIT, REHABILITATION UND ARBEIT

Ausführlich geregelt ist das Recht auf Gesundheit (Art. 25) und Rehabilitation (Art. 26). Art. 27 erkennt das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an und beschreibt dies als Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung hat beschlossen, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 30. März 2007 in New York zu unterzeichnen. Sie verpflichtet sich damit, das Ratifikationsverfahren einzuleiten, d.h. die Zustimmung des deutschen Gesetzgebers (Deutscher Bundestag, Bundesrat) einzuholen.

Die Konvention tritt in Kraft, wenn sie von mindestens 20 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist. Die Ratifikation durch Deutschland beinhaltet die Verpflichtung, die Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen so auszurichten, dass die in der Konvention geregelten Rechte verwirklicht werden und eine gesellschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt wird, die Menschen unabhängig von der Art und vom Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürger ihres Landes anerkennt. Dazu zählt auch die Verpflichtung, Art. 8 (Bewusstseinsbildung) umzusetzen, d.h. Maßnahmen zu ergreifen, die Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen bekämpfen, und öffentlichkeitswirksame Kampagnen durchzuführen, die auf eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zielen und ihre Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten im gesellschaftlichen Leben anerkennen.

Auf internationaler Ebene soll die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von einem Ausschuss der Vereinten Nationen überwacht werden, der sich aus zwölf Sachverständigen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zusammensetzt (Art. 34). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, diesem Ausschuss regelmäßig zu berichten, wie sie gewährleisten wollen, dass die in der UNO-Konvention geregelten Rechte von Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene verwirklicht werden. In einem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen ist geregelt, dass der Ausschuss auch Beschwerden von einzelnen Menschen mit Behinderungen entgegennehmen kann, die sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen.

In der Präambel des Übereinkommens werden die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen, die Ratifikation mit „vorrangiger Dringlichkeit“ herbeizuführen. Dies sollte von der Bundesregierung als Aufforderung verstanden werden, sich dafür einzusetzen, dass der deutsche Bundesgesetzgeber das Ratifikationsverfahren möglichst noch im Jahr 2007, dem Europäischen Jahr der Chancengleichheit, vollzieht. Dabei wird allerdings darauf zu achten sein, dass die Ratifikation nicht unter Vorbehalt erfolgt.